



Kapitel 7 Hausordnung

Vorbemerkung

Das schöne Schulhaus wurde 1979 mit Steuergeldern - wir alle zahlen Steuern! - der beiden Trägerkantone finanziert. Es soll der ganzen Region, insbesondere der Jugend, als Bildungszentrum dienen. Das Haus ist in einem guten Zustand, wir bitten um Mithilfe, damit dies so bleibt.

Grundsätze

- Die Räume und Anlagen unserer Schule sollen sorgfältig benutzt und behandelt werden, damit keine unnötigen Reparaturkosten verursacht werden.
- Alle Anordnungen dienen dazu, den Aufenthalt für alle Benutzerinnen und Benutzer so angenehm wie möglich zu machen. Wir ersuchen um gegenseitige Rücksicht, damit keine kleinlichen Reglementierungen notwendig werden.

Besondere Anordnungen

1. Der Hauswart trägt in erster Linie die Verantwortung für den Zustand des Gebäudes und der Anlagen. Seinen Weisungen ist sofort Folge zu leisten.
2. Wegen der hohen Unfallgefahr ist es verboten, sich auf die Brüstungsgeländer der Galerien zu setzen.
3. Die Aula, die Mediothek und die Schulzimmer sind ausserhalb der schulischen oder ausserschulischen Benutzung geschlossen. Esswaren und Getränke gehören grundsätzlich nicht in diese Räume.
4. Die Flachdächer sind durch druckempfindliche Folien abgedichtet. Sie dürfen nicht betreten werden.
5. Das Rauchen ist innerhalb des ganzen Schulgebäudes, inklusive Turnhallentrakt, verboten. Bei besonderen Veranstaltungen kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen.
6. Lichthof, Mediothek und Gruppenräume dienen als stille Arbeitsbereiche. Lärm stört den Unterricht sowie Mitschülerinnen und Mitschüler.
7. Als Aufenthalts- und Essraum steht die Mensa zur Verfügung. Es darf kein Geschirr ohne Bewilligung aus der Mensa entfernt werden.
8. Für die Mediothek gilt zusätzlich eine besondere Benützungsordnung.
9. Nutzung der privaten Mobiltelefone.
Die Handys sind während den Lektionen weder sichtbar noch hörbar.
Ausnahmen, beispielsweise für Unterrichtszwecke, werden von den Lehrpersonen bewilligt.
Für das Progymnasium gilt zusätzlich:
Der Gebrauch von Handys und Spielkonsolen ist von 07:25 bis 11:50 und von 13:25 bis 17:00 verboten. Ausnahmen, beispielsweise für Unterrichtszwecke, werden von den Lehrpersonen bewilligt.

10. Umgang mit Alkohol: Grundsätzlich gilt an allen Anlässen der Schule ein Alkoholverbot. Die Schulleitung kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für besondere Anlässe eine Ausnahmegewilligung erteilen. Sie hält sich dabei an eine restriktive Praxis.

Rektorat

Genehmigung des Schulrats: 16.09.14